

TE Dsk BescheidBeschwerde 2005/8/2 K121.025/0011-DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2005

Norm

DSG 2000 §1 Abs3 Z2;
DSG 2000 §4 Z9;
DSG 2000 §27 Abs1 Z2;
DSG 2000 §27 Abs4;
BildDokG §3 Abs1 Z3;
BildDokG §3 Abs6;
BildDokG §5;
SchUG §70;
EGV Art149 Abs1;
RL 95/46/EG Art3 Abs2 RL 95/46/EG Art6 Abs1 litb;

1. SchUG § 70 heute
2. SchUG § 70 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024
3. SchUG § 70 gültig von 01.09.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
4. SchUG § 70 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. SchUG § 70 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
6. SchUG § 70 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
7. SchUG § 70 gültig von 01.09.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
9. SchUG § 70 gültig von 15.02.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
10. SchUG § 70 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
11. SchUG § 70 gültig von 01.04.2000 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
12. SchUG § 70 gültig von 10.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
13. SchUG § 70 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
14. SchUG § 70 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
15. SchUG § 70 gültig von 01.09.1994 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
16. SchUG § 70 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
17. SchUG § 70 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein.]

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA, Dr. HEISSENBERGER, Dr. KOTSCHY, Mag. MAITZ-STRASSNIG und Mag. ZIMMER sowie des Schriftführers Dr. KÖNIG in ihrer Sitzung vom 2. August 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde des Lukas H*** in S*** (Beschwerdeführer), vertreten durch DI Maximilian und Mag. Susanne H***, diese wiederum vertreten durch den Z**** Verein für Datenschutz, vom 1. Februar 2005 gegen den Leiter der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L*** (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Löschung wird gemäß den §§ 1 Abs. 5 und 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005, entschieden: Über die Beschwerde des Lukas H*** in S*** (Beschwerdeführer), vertreten durch DI Maximilian und Mag. Susanne H***, diese wiederum vertreten durch den Z**** Verein für Datenschutz, vom 1. Februar 2005 gegen den Leiter der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L*** (Beschwerdegegner) wegen Verletzung im Recht auf Löschung wird gemäß den Paragraphen eins, Absatz 5 und 31 Absatz 2, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2005,, entschieden:

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 iVm § 27 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 sowie § 3 Abs. 1 Z 3 BildDokG abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, DSG 2000 sowie Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BildDokG abgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung im Recht auf Löschung dadurch, dass der Landesschulrat für S*** sein Lösungsersuchen vom 17. November 2004 mit Schreiben vom 5. Jänner 2005 abgelehnt habe.

Der Landesschulrat für S*** bestreitet gegenüber der Datenschutzkommission seine Auftraggebereigenschaft für die Daten, welche Gegenstand des Lösungsbegehrens waren. Der Beschwerdegegner hat zum Beschwerdevorbringen inhaltlich nicht Stellung genommen.

Der folgende Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist seit Beginn des Schuljahres 2004/2005 Schüler an der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L***. Am 17. November 2004 richtete er einen Antrag an den Beschwerdegegner, in dem er die Löschung seiner Sozialversicherungsnummer begehrte. Gleichzeitig wurden sämtliche Zustimmungen zur Verarbeitung von Daten widerrufen. Begründet wurde dies mit der Verfassungs- bzw. Europarechtswidrigkeit der im BildDokG bzw. der Bildungsdokumentationsverordnung angeordneten Verwendung der Sozialversicherungsnummer. Der Beschwerdeführer ist seit Beginn des Schuljahres 2004 aus 2005, Schüler an der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L***. Am 17. November 2004 richtete er einen Antrag an den Beschwerdegegner, in dem er die Löschung seiner Sozialversicherungsnummer begehrte. Gleichzeitig wurden sämtliche Zustimmungen zur Verarbeitung von Daten widerrufen. Begründet wurde dies mit der Verfassungs- bzw. Europarechtswidrigkeit der im BildDokG bzw. der Bildungsdokumentationsverordnung angeordneten Verwendung der Sozialversicherungsnummer.

Als Reaktion darauf erhielt der Beschwerdeführer ein Schreiben des Landesschulrates für S*** vom 5. Jänner 2005. Darin wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Bestimmungen des BildDokG zur Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer ermächtigen würden, weshalb die beantragte Löschung nicht vorgenommen worden sei.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen, dem vom Beschwerdeführer in Kopie vorgelegten Schreiben des Landesschulrates vom 5. Jänner 2005 sowie dem vom Landesschulrat in Kopie vorgelegten Lösungsbegehren vom 17. November 2004.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Z 2 DSG 2000 hat jedermann, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf

Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Nach der Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, DSG 2000 hat jedermann, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

§ 27 DSG 2000 ist als einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 1 Abs. 3 Z 2 DSG 2000 („nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“) Anspruchsgrundlage für das individuelle Recht auf Löschung. Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 hat der Auftraggeber auf begründeten Antrag des Betroffenen unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen. Gemäß § 27 Abs. 4 leg. cit. ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird. Paragraph 27, DSG 2000 ist als einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, DSG 2000 („nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“) Anspruchsgrundlage für das individuelle Recht auf Löschung. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, DSG 2000 hat der Auftraggeber auf begründeten Antrag des Betroffenen unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen. Gemäß Paragraph 27, Absatz 4, leg. cit. ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 BildDokG hat der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f und h sowie Z 2 für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften (unter anderem) die Sozialversicherungsnummer nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999). Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BildDokG hat der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, b, c, f und h sowie Ziffer 2, für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986,, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 1997,, des Akademien-Studiengesetzes 1999, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 1999,, des Universitäts-Studiengesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 1997,, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften (unter anderem) die Sozialversicherungsnummer nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (Paragraph 4, Ziffer 9, Datenschutzgesetz 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999,).

Gemäß § 3 Abs. 6 BildDokG hat der Schüler die Sozialversicherungsnummer im Hinblick auf die bestehende gesetzliche Unfallversicherung dem Leiter der Bildungseinrichtung bekannt zu geben. Gemäß Paragraph 3, Absatz 6, BildDokG hat der Schüler die Sozialversicherungsnummer im Hinblick auf die bestehende gesetzliche Unfallversicherung dem Leiter der Bildungseinrichtung bekannt zu geben.

2. Ermittlung des Beschwerdegegners

Die Datenschutzkommission hat bereits in ihrem ebenfalls an den Beschwerdeführer adressierten Bescheid vom 11. März 2005, GZ K120.991/0006-DSK/2005, insbesondere aus § 70 des Schulunterrichtsgesetzes abgeleitet, dass Auftraggeber der Schülerevidenz nach § 3 BildDokG der Schulleiter ist. Daher ist der Leiter der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L*** als Beschwerdegegner zu behandeln. Die Datenschutzkommission hat bereits in ihrem ebenfalls an den Beschwerdeführer adressierten Bescheid vom 11. März 2005, GZ K120.991/0006-DSK/2005, insbesondere aus Paragraph 70, des Schulunterrichtsgesetzes abgeleitet, dass Auftraggeber der Schülerevidenz nach Paragraph 3, BildDokG der Schulleiter ist. Daher ist der Leiter der Höheren Technischen Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt L*** als Beschwerdegegner zu behandeln.

3. keine Verletzung im Recht auf Löschung

Der vorliegende Beschwerdefall ist, abgesehen vom konkreten Beschwerdegegner, mit jenem, der im vorzitierten Bescheid abgehandelt wurde, in allen wesentlichen Punkten identisch. Damals hat die Datenschutzkommission gegenüber dem Beschwerdeführer bereits dargelegt, dass

- -Strichaufzählung

die Verfassung des Antwortschreibens durch den örtlich zuständigen Landesschulrat deshalb nicht die Wirkung hat, dass eine fristgerechte, innerhalb von 8 Wochen mitgeteilte Antwort fehlt, weil der Auftraggeber den Landesschulrat offenbar zwecks juristischer Ausformulierung der Beantwortung befasst hat.

- -Strichaufzählung

§ 3 Abs. 1 Z 3 BildDokG die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer durch den Leiter der besuchten Schule ohne Zweifel deckt.Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BildDokG die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer durch den Leiter der besuchten Schule ohne Zweifel deckt.

- -Strichaufzählung

sie nicht über die Kompetenz verfügt, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Zwecke der Evidenzen nach § 3 BildDokG bzw. der Weiterverwendung für Zwecke der Gesamtevidenzen nach den §§ 5 f BildDokG zu prüfen.sie nicht über die Kompetenz verfügt, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Zwecke der Evidenzen nach Paragraph 3, BildDokG bzw. der Weiterverwendung für Zwecke der Gesamtevidenzen nach den Paragraphen 5, f BildDokG zu prüfen.

Europarechtliche Bedenken werden von der Beschwerdeführerin lediglich pauschal geäußert, sie geht nicht auf die einzelnen Tatbestände des von ihr angeführten Art. 6 der Richtlinie 95/46/EG (DS-RL) ein. Der von Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-RL geforderte eindeutige Zweck wäre jedenfalls durch § 3 Abs. 1 und 6 BildDokG festgelegt. Die Beschwerdeführerin lässt aber vor allem unerwähnt, dass die Vollziehung des Schulwesens auf „lokaler Ebene“ (dh soweit nicht einer der in Art. 149 EGV genannten Bereiche betroffen ist, zB Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, allenfalls auch mit Drittstaaten, zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung, Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, Mobilitätsförderung) überhaupt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften fällt, sondern die Gestaltung des Bildungssystems durch Abs. 1 dieser Bestimmung ausdrücklich der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterliegt und damit gemäß Art. 3 Abs. 2 erster Unterabsatz der DS-RL auch vom Anwendungsbereich der DS-RL ausgenommen ist. Eine unmittelbare Anwendung der DS-RL kommt schon deshalb nicht in Betracht.Europarechtliche Bedenken werden von der Beschwerdeführerin lediglich pauschal geäußert, sie geht nicht auf die einzelnen Tatbestände des von ihr angeführten Artikel 6, der Richtlinie 95/46/EG (DS-RL) ein. Der von Artikel 6, Absatz eins, Litera b, DS-RL geforderte eindeutige Zweck wäre jedenfalls durch Paragraph 3, Absatz eins und 6 BildDokG festgelegt. Die Beschwerdeführerin lässt aber vor allem unerwähnt, dass die Vollziehung des Schulwesens auf „lokaler Ebene“ (dh soweit nicht einer der in Artikel 149, EGV genannten Bereiche betroffen ist, zB Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, allenfalls auch mit Drittstaaten, zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung, Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, Mobilitätsförderung) überhaupt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften fällt, sondern die Gestaltung des Bildungssystems durch Absatz eins, dieser Bestimmung ausdrücklich der Verantwortung der Mitgliedstaaten unterliegt und damit gemäß Artikel 3, Absatz 2, erster Unterabsatz der DS-RL auch vom Anwendungsbereich der DS-RL ausgenommen ist. Eine unmittelbare Anwendung der DS-RL kommt schon deshalb nicht in Betracht.

Der Beschwerdegegner hat somit § 27 Abs. 4 DSG 2000 entsprochen und innerhalb einer Frist von acht Wochen auf das Lösungsbegehren des Beschwerdeführers reagiert. Da die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer rechtmäßig auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 3 BildDokG erfolgt, hat der Beschwerdegegner die Löschung der Sozialversicherungsnummer zu Recht abgelehnt. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.Der Beschwerdegegner hat somit Paragraph 27, Absatz 4, DSG 2000 entsprochen und innerhalb einer Frist von acht Wochen auf das Lösungsbegehren des Beschwerdeführers reagiert. Da die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer rechtmäßig auf Grundlage des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BildDokG erfolgt, hat der Beschwerdegegner die Löschung der Sozialversicherungsnummer zu Recht abgelehnt. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

Schlagworte

Schule

Dokumentnummer

DSKTE_20050802_K121025_0011_DSK_2005_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at